



10 Thesen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 und zu möglichen rechtspolitischen Konsequenzen

- I. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, durch das § 217 StGB mit Bindungswirkung für den Gesetzgeber für nichtig erklärt worden ist, beruht auf einer kritikwürdigen grundrechtsdogmatischen Rekonstruktion des Rechts auf ein selbstbestimmtes Sterben.
- II. Zwar ist der These zuzustimmen, daß das Recht auf selbstbestimmtes Sterben nicht auf fremddefinierte Situationen beschränkt werden kann. Doch ist diese Grundrechtsposition – anders als der Senat es annimmt – nicht durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet.
- III. Durch die Rückkoppelung an das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eröffnet sich das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit, die Maßstabsfunktion der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nahezu nach Belieben zur Geltung zu bringen. In immer neuen Wendungen, deren dogmatische Konturierungen aber undeutlich bleiben, verweist das Gericht auf den Direktionsgehalt des Art. 1 Abs. 1 GG.
- IV. Die rhetorische Überhöhung des Rechts auf ein selbstbestimmtes Sterben („autonome Selbstbestimmung“; „wie keine andere Entscheidung“ berühre die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden, Identität und Individualität des Menschen [zu den überschießenden Formulierungen siehe insbesondere Rdnrn. 7 ff.]) wird durch Art. 1 Abs. 1 in einer Weise abgesichert, die eine überaus strenge Angemessenheitskontrolle des Gesetzgebers erlaubt.
- V. Zugleich wird diese durch eine selektive Deutung des Realbereichs angereichert („Bedingung realer Wirkkraft“; „faktisch entleert“). Eine wirklich kontextsensible Bereichsdogmatik hätte den Umstand prekärer Selbstbestimmung am Lebensende auch bei der Angemessenheitsprüfung zur Geltung bringen müssen.

-
- VI. Der Gesetzgeber sieht sich durch die Entscheidung, vor allem durch die wenig durchdachten Schlußbemerkungen des Gerichts in eine schwierige Lage gebracht.
 - VII. Er sollte sich durch die bloßen obiter dicta des Senats nicht in seiner originären Gestaltungskompetenz einengen lassen, sondern seine rechtspolitische Verantwortung selbstbewußt wahrnehmen.
 - VIII. Eine denkbare Reaktion ist der Verzicht auf eine neue Regulierung. Wenn die Möglichkeit organisierter Suizidhilfe so wichtig für die reale Wirkkraft des Rechts auf ein selbstbestimmtes Sterben ist, wie das Bundesverfassungsgericht es annimmt, dann könnte – so die Argumentation – die durch die Nichtigerklärung des § 217 StGB bewirkte Beseitigung dieser Grundrechtsbeschränkung ein Rechtszustand (wieder) hergestellt werden, der den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht.
 - IX. Wenn und soweit der Gesetzgeber darüber hinausgehend weitere Deregulierungsschritte erwägt – etwa im Betäubungsmittelrecht, dem Arztrecht, dem Apothekenrecht –, so läuft er Gefahr, durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Vorlagebeschlüssen des VG Köln (vom 19.11.2019, Az.: 7 K 8461/18 u.a.) konterkariert oder erneut korrigiert zu werden.
 - X. Eine risikoarme legislative Option besteht in der Schaffung eines neuen Straftatbestandes, der jede Suizidhilfe sanktioniert, die nicht bestimmte Vorgaben zur Sicherstellung und Überprüfung eines freiwilligen, ernsthaften und dauerhaften Sterbeverlangens gewährleistet. Der Preis eines solchen Modells liegt allerdings darin, daß der Gesetzgeber auf diese Weise jeder – auch geschäftsmäßigen oder gar gewerbsmäßigen – Suizidhilfe, die den prozeduralen Vorgaben entspricht, eine Art Normalitätsbeglaubigung ausstellt.

—

Köln, den 4. Juni 2020

(Univ.-Prof. Dr. iur. Wolfram Höfling, M. A.)